

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0352/2016/BV

Datum:
21.11.2016

Federführung:
Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Redaktionsstatut für das Heidelberger Stadtblatt
entsprechend § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage 01 beigefügten „Redaktionsstatut“ für das Stadtblatt, dem Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg, zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

In der Novellierung der neuen Gemeindeordnung Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass Kommunen in einem Redaktionsstatut festzulegen haben, dass und in welchem Umfang Gemeinderats-Fraktionen im Amtsanzeiger Beiträge veröffentlichen können.

Begründung:

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wurde festgelegt, dass Gemeinderats-Fraktionen die Gelegenheit erhalten müssen, im Amtsanzeiger der Gemeinde Beiträge in definiertem Umfang zu veröffentlichen (siehe unten). Dies wird in Heidelberg bereits seit der Erstausgabe des Stadtblatts im Jahr 1985 in Form der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ in guter Praxis realisiert.

Die Heidelberger Praxis geht dabei über die Vorschriften der aktuellen GemO hinaus. Bereits in der Vergangenheit wurde es in Heidelberg so gehandhabt, dass auch Einzelmitglieder und Gruppierungen ohne Fraktionsstatus regelmäßig Beiträge im Amtsanzeiger veröffentlichen können. Die Verwaltung hält es für geboten, dieses weiter gefasste Verständnis beizubehalten.

Die GemO schreibt vor, „das Nähere“ zu den Stellungnahmen der Fraktionen in einem Redaktionsstatut des Amtsanzeigers festzuhalten. Die Verwaltung nimmt dies sowie den Antrag der Bunten Linken und von Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2016 zum Anlass, dem Gemeinderat den beigefügten Entwurf für ein Redaktionsstatut (Anlage 01) zum Beschluss zu empfehlen.

Der Entwurf geht über die Mindestanforderungen der GemO hinaus. Das Redaktionsstatut beschreibt neben den Bestimmungen zu den „Stimmen aus dem Gemeinderat“ auch die Rahmenbedingungen zu Erscheinungsweise und redaktionellem Inhalt des Stadtblatt. Das Statut hält damit auch in diesem Bereich die bisherige Praxis verbindlich fest. Die Verwaltung hat sich hierbei an den Redaktionsstatuten unter anderem der Städte Freiburg und Heilbronn orientiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Praxis bei der Verteilung des zur Verfügung stehenden Platzes bei den „Stimmen aus dem Gemeinderat“ beizubehalten. Jeder Gruppierung stehen pro Woche 250 Zeichen je Sitz im Gemeinderat zu. Einzelmitgliedern steht die gleiche Anzahl an Zeichen zur Verfügung.

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 20, Absatz 3 GemO BW in der Fassung vom 16. Februar 2016

„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Redaktionsstatut